



Baden-Württemberg

LANDGERICHT STUTTGART
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

12. September 2008

☛ Urteil wegen Mordes an Yvan S. aus Kern- und Rommelshausen rechtskräftig

Fast auf den Tag genau, nachdem sich der Mord an Yvan S. jährte, wurde das Urteil der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart auch gegen die zwei der vier Angeklagten rechtskräftig, über deren Rechtsmittel noch durch den Bundesgerichtshof zu entscheiden war. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 27. August 2008 die Revisionen der beiden Angeklagten Roman K. und Sessen K. als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben habe.

Am 5. März 2008 hatte die 3. Strafkammer drei der Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Mordes verurteilt. Die beiden heranwachsenden Täter Deniz E. und Roman K. wurden zu der höchst möglichen Jugendstrafe von 10 Jahren verurteilt, gegen die zur Tatzeit 16 Jahre alte Angeklagte Sessen K. wurde eine Jugendstrafe von 9 Jahren verhängt. Bei dem Angeklagten Deniz E. wurde zusätzlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet.

Der Angeklagte Deniz E. hatte, nachdem seine Freundin Sessen K. wahrheitswidrig behauptet hatte, sie habe mit Yvan S. ihren ersten Geschlechtsverkehr gehabt, beschlossen, diesen zu töten. Auf sein Drängen hin verabredete seine Freundin sich mit Yvan S. für den Abend des 21. August 2007, holte ihn an seiner Wohnung in Kern- und Rommelshausen ab und führte ihn auf eine Streuobstwiese am Ortsrand von Rommelshausen. Dort warteten Deniz E. und Roman K., um Yvan S. wie von vornherein beabsichtigt und vereinbart, zu ermorden. Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan schlugen sie mit einem Baseballschläger auf den damals 19 Jahre alten Yvan S. derart ein, dass er durch die Schläge zu Tode kam. Anschließend wurde der Leichnam in 14 Teile zerstückelt, in einer Wohnung in Stuttgart-Gablenberg in 5 Blumenkübel einbetoniert und im Neckar versenkt. Den Torso des Getöteten versteckte der Angeklagte Deniz E. unter Mithilfe seines Vaters und des Mitangeklagten Kajetan M. in einem Waldstück bei Großbottwar.

Der Angeklagte Deniz E. hatte zunächst gegen seine Verurteilung zu der Jugendstrafe von 10 Jahren und die Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Revision eingelegt, sein Rechtsmittel jedoch zurückgenommen.

Die gegen den Mitangeklagten Kajetan M. wegen versuchter Strafvereitelung aufgrund der Beteiligung an der Beseitigung des Leichnams ausgesprochene Verurteilung zu der Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten war bereits mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden.

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 5. März 2008 - 3 KLS 50 Js 79833/07

Dr. Kerstin Geist, Pressesprecherin in Strafsachen